Verordnung

über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich von Messen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen

vom 3. April 2012

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), geändert durch Gesetz vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1954) und Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 02.12.1998 (GVBl. S. 956, BayRS 805-2-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.08.2008 (GVBl. S. 783), erlässt der Markt Baudenbach folgende

Verordnung:

§ 1

(1) Verkaufsstellen dürfen an Sonn- und Feiertagen in den nachfolgenden Gemeindeteilen des Marktes Baudenbach zu den folgenden Zeiten geöffnet sein:

Gemeindeteil Baudenbach

Frühjahrsmarkt, 2. Sonntag nach Ostern von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

Gemeindeteil Baudenbach

Frühjahrsmarkt, 2. Sonntag im April von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

Gemeindeteil Baudenbach

Frühjahrsmarkt, 3. Sonntag im April von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

Tag des offenen Dorfes, 3. Sonntag im Mai von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

(2) Soweit für einen Gemeindeteil eine eigene Regelung getroffen ist, findet die Festsetzung für die übrigen Gemeindeteile keine Anwendung.

§ 2

Wird von der Freigabe Gebrauch gemacht, so müssen die offenen Verkaufsstellen an den jeweils vorausgehenden Sonnabenden ab 14.00 Uhr geschlossen gehalten werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Markt Baudenbach Baudenbach, den 3. April 2012

(Kestler)

1. Bürgermeister